



Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für die 1. Änderung des Bebauungsplans „Erlenweiherhof“

Die Gemeinde Prittriching hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 09.10.2025 die 1. Änderung des Bebauungsplans „Erlenweiherhof“, bestehend aus der Planzeichnung mit Textteil in der Fassung vom 29.04.2025, als Satzung beschlossen. Die Begründung und der Umweltbericht jeweils in der Fassung vom 15.09.2022, wurden als Bestandteil der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Erlenweiherhof“ gebilligt. Die 1. Änderung des Bebauungsplans umfasst die Grundstücke Fl. Nrn. 1393, 1393/1 und 1393/2 sowie eine Teilfläche von Fl. Nr. 1353 jeweils Gemarkung Winkl, nördlich der Hattenhofener Straße.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplans „Erlenweiherhof“ in Kraft.

Jedermann kann die 1. Änderung des Bebauungsplans „Erlenweiherhof“, mit Textteil, Begründung und Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Verwaltungsgemeinschaft Prittriching, Zimmer 1.09, Bgm.-Franz Ditsch-Straße 7, in 86931 Prittriching, während der üblichen Dienststunden (Mo- Fr von 08:00 – 12:00 Uhr und Do von 15:00 – 18:30 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Darüber hinaus können die Unterlagen auch auf der Homepage der Gemeinde Prittriching unter <https://www.prittriching.de/bauleitplanung/bestehende-bebauungspläne/> eingesehen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

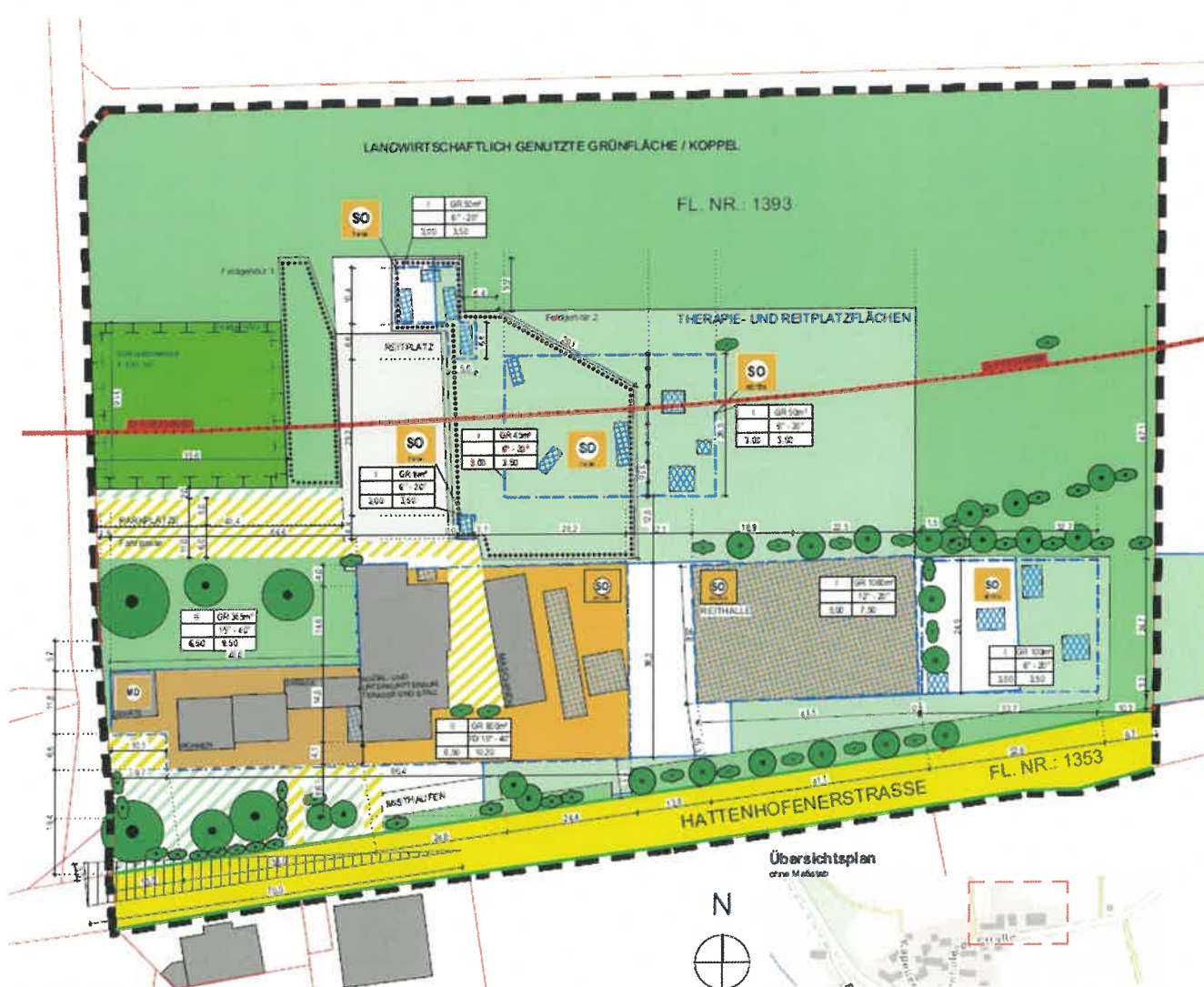
Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes „Erlenweiherhof“ schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der

Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Umgriff der 1. Änderung des Bebauungsplans
„Erlenweiherhof“



Prittriching, 08.06.2026

Alexander Ditsch

Alexander Ditsch
Erster Bürgermeister



angeheftet:
abgenommen:

10.06.2026
26.06.2026